



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Mai 2010

Nr. 20

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung/Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage „Im Langel“ S. 125 – Ausnahmegenehmigung aus Anlass der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG) S. 126 – Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG über den Genehmigungsbescheid der Firma AEZ Produktion GmbH, Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade

zur wesentlichen Änderung der Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32 S. 127

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 127 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 128

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 128

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

223. Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung/Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage „Im Langel“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 5. 2010
54.01.01.01-958004-04.06

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Arnsberg betreibt seit Anfang der 70-er Jahre zur Trinkwassergewinnung die Anreicherungs- und Uferfiltratfassungsanlage „Im Langel“. Die Wassergewinnungsanlage liegt in Meschede in der Gemarkung Freienohl, Flur 9 und 10.

Um diese Trinkwassergewinnung weiter betreiben zu können, hat der Wasserbeschaffungsverband Arnsberg eine wasserrechtliche Bewilligung bzw. Erlaubnis gem. § 8 WHG für 30 Jahre beantragt. Es wird eine Entnahme von 3 329 000 m³/a aus der Ruhr und anschließende Infiltration in das Grundwasser sowie eine

Entnahme von 2 500 000 m³/a aus dem Grundwasser beantragt.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Wasserentnahme aus der Ruhr und anschließende Infiltration in das Grundwasser sowie eine Entnahme aus dem Grundwasser des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(187)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 125

**224. Ausnahmegewilligung
aus Anlass der U 20-Frauenfußball-
Weltmeisterschaft 2010
gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 5. 2010
Dez. 56.5 - Kö

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung

Vom 13. Juli bis zum 1. August 2010 findet die U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte sind Augsburg, Bielefeld, Bochum und Dresden.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Frauenfußball-Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der Frauenfußball-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf in erheblichem Umfang Überstunden und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z. B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, steht das Dezernat 56 der Bezirksregierung Arnsberg an den nachfolgenden Standorten zur Verfügung:

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56

- Königstraße 22, 59821 Arnsberg, Telefon: 02931-82 0, Fax: 02931-82 3769, (Aufsichtsbezirk: Stadt Hamm, Hochsauerlandkreis, Kreis Unna, Kreis Soest)
- Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Telefon: 0231-5415 1, Fax: 0231-5415 384, (Aufsichtsbezirk: Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
- Unteres Schloß, 57072 Siegen, Telefon: 0271-3387 6, Fax: 0271-3387 777, (Aufsichtsbezirk: Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Überstunden und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG

Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- FIFA-Delegationen,
- FIFA-Werbepartner,
- FIFA-Vermarktungspartner,
- Vertreter der Medien,
- Medien-Rechtehalter einschließlich des technischen Personals und
- Mannschaftsärzte sowie Medical Officer der FIFA

in der Zeit vom **3. Juli 2010 bis zum 1. August 2010** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 im Regierungsbezirk Arnsberg anfallen, über 8 Stunden hinaus beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) auch darüber hinaus verlängert werden, soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die o. g. Personen vom 3. Juli 2010 bis zum 1. August 2010 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 im Regierungsbezirk Arnsberg anfallen, auch an Sonntagen beschäftigt werden.

Begründung:

Gem. § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. Juli 2010 in Kraft und gilt bis zum 1. August 2010.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, eingesehen werden.

Rechtsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Müller

(461)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 126

**225. Bekanntmachung
gem. § 21a der 9. BImSchV
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG
über den Genehmigungsbescheid
der Firma AEZ Produktion GmbH,
Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade
zur wesentlichen Änderung der Anlagen
zum Gießen und Schmelzen von Nichteisen-
metallen (hier: Aluminiumlegierungen)
in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 5. 2010
53-Do-0093/09/0308.1-Hm/Ur

Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma AEZ Produktion GmbH, Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade wurde mit Bescheid vom 11. 5. 2010, 53-Do-0093/09/0308.1-Hm/Ur, die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) zur wesentlichen Änderung der Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Aluminiumlegierungen) in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32, Gemarkung Küntrop, Flur 6, Flurstück 52, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines Gewölbe-Schachtschmelz- und Warmhalteofens mit einer Schmelzleistung von 36 Tonnen je Tag,
2. die Errichtung und den Betrieb eines Tiegel-Schmelz- und Warmhalteofens mit einer Schmelzleistung von 10,08 Tonnen je Tag,
3. die Errichtung und den Betrieb von acht baugleichen Niederdruck-Kokillengießmaschinen mit einer Vergießleistung von **jeweils** 6 Tonnen je Tag,
4. die Errichtung und den Betrieb einer Blockvorwärmkammer an dem bereits konzessionierten Schachtschmelzofen D 01,
5. die Betriebszeiten der Anlagen - wie bisher - von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, wobei der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte werktags nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfindet.

Die Anlagen zum Gießen und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gehören zu den unter den Nummern 3.8 Spalte 1 und 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Weiterhin wurden Auflagen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz sowie zum Arbeitsschutz festgelegt.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit deren Inhalte nicht entscheidungserheblich waren oder ihnen nicht durch die Genehmigung mit den zugehörigen Antragsunterlagen (z.B. durch die festgesetzten Nebenbestimmungen) Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11. 5. 2010, 53-Do-0093/09/0308.1-Hm/Ur, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den Einwendern zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Je eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **25. 5. 2010 bis einschließlich 8. 6. 2010** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 und beim Bauamt der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42, während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 0231/5415-593, für die Stadt Neuenrade unter Tel.-Nr.: 02392/693-76.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 127

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

226. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 1. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 441 500 105 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 441 500 105 wird für kraftlos erklärt.

K 3/10

Bochum, 6. 5. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 127

227. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 040 339 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 5. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 128

228. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 107 422 ist am 10. 2. 2010 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 5. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 128

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Verein zur Förderung von Leistungstennis im Tennisverein Blau-Weiß Bergkamen e.V., Am Hauptfriedhof 6, 59192 Bergkamen.

Der Verein ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator Herr Wolfgang Kerak.

(42)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.